

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 09. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2020)

zum Thema:

Regelwahn gefährdet Berliner Amateurfußball

und **Antwort** vom 15. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24855
vom 09.09.2020
über Regelwahn gefährdet Berliner Amateurfußball

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass der Berliner Fußballverband (BFV) aufgrund der restriktiven Corona-Vorgaben des Senats und der bezirklichen Gesundheitsämter die kommende Saison im Berliner Amateurfußball halbieren musste und deshalb nur eine Hinrunde ausgespielt werden kann?

Zu 1.:

Der BFV hat erkannt, dass der ursprünglich vorgesehene Spielplan aufgrund der Hygieneregeln nicht ohne Einschränkungen durchführbar sein würde. Der BFV hat sich nach Analyse der Situation entschieden, die Anzahl der Spiele zu reduzieren.

2. Trifft es zu, dass in Berliner Sportanlagen pro Sportplatz an den Spieltagen Samstag und Sonntag jeweils nur drei Spiele erlaubt sind?

3. Trifft es zu, dass diese Regelung für alle Sportanlagen gilt, unabhängig von ihrer Größe?

Zu 2. und 3.:

Die Vergabestellen lassen so viele Spiele zu, wie unter den geltenden Rahmenbedingungen möglich sind. Das sind je nach Anlagenkapazität durchschnittlich 2-3 Spiele je Platz. Der limitierende Faktor bei der Platznutzung sind die Umkleidekabinen, deren Kapazität zwischen 2-5 Personen liegt.

4. Trifft es zu, dass Spieler die Sportanlagen bei Pflichtspielen erst 30 Minuten vor Spielbeginn betreten dürfen?

Zu 4.:

Eine pauschale Regelung zum Betreten der Sportanlagen hat sich nicht bewährt. Die möglichen Zeitfenster für die Teilnehmer eines Punktspiels ergeben sich aus der Anlagenkapazität.

5. Sieht der Berliner Senat im Sinne des Gesundheitsschutzes aktiver Sportler kein Problem darin, wenn diese ohne ausreichende Aufwärmphase unter Wettbewerbsbedingungen und im Wettkampfmodus ihre Pflichtspiele zu absolvieren haben?

Zu 5.:

Der Senat hält es für sinnvoll, dass Sportlerinnen und Sportler sich vor einem Wettbewerb aufwärmen können. Auch insoweit sind jedoch die jeweiligen Anlagenkapazitäten zu berücksichtigen. Die Vergabestellen bemühen sich hier um sachgerechte Lösungen.

6. Trifft es zu, dass bei Pflichtspielen im Berliner Amateurfußball Umkleidekabinen und Duschen nicht genutzt werden dürfen?

Zu 6.:

Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen ist – mit Ausnahme der Räumlichkeiten, die keine ausreichende Frischluftzufuhr haben – gewährleistet. Allerdings richtet sich die Kapazität der Räume nach den Abstandsregeln.

7. Aufgrund welcher epidemiologischen Erkenntnisse können Fußballer zwar auf dem Fußballfeld gegeneinander antreten, aber in den Umkleidekabinen nicht miteinander duschen?

Zu 7.:

Die SARS-Co-V-2-Infektionsschutzverordnung sieht Ausnahmen vom Abstandsgebot bei Kontaktsportarten nur bei der Sportausübung selbst vor. Da das Duschen kein Sport ist, ist der Mindestabstand einzuhalten.

8. Aufgrund welcher epidemiologischen Erkenntnisse ist das Nutzen von Kabinen und Duschen für die Berliner Fußballvereine an Trainingstagen und bei Freundschaftsspielen erlaubt, nach den Pflichtspielen der anlaufenden Saison aber nicht?

9. Aufgrund welcher epidemiologischen Erkenntnisse ist das Nutzen von Kabinen und Duschen für die Berliner Fußballvereine nach ihren Punktspielen untersagt, den Berliner Hockeyspielern und Handballern dagegen aber erlaubt?

Zu 8. und 9.:

Es gibt keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Training und Spiel oder den verschiedenen Sportarten bei der anschließenden Nutzung von Kabinen und Duschen.

10. Wie vereinbart es der Senat mit seinem Anspruch, die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, dass Fußballsportler nach ihren Pflichtspielen in allen Altersklassen die Sportanlage innerhalb von 30 Minuten zu verlassen haben und dann bei allen Wetterlagen ggfs. völlig durchnässt und verschwitzt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Rad nach Hause fahren müssen?

Zu 10.:

Der Senat hält es für angebracht, den Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen der unter den gegebenen Rahmenbedingungen vorhandenen Kapazitäten nach dem Sport ein Umkleiden zu ermöglichen.

11. Aufgrund welcher Hygiene-Erkenntnisse müssen Anwesenheitslisten von Zuschauern angefertigt und vier Wochen aufbewahrt werden, wenn bei den Spielen der Amateurvereine Eintritt verlangt wird, während solche Listen bei freiem Zutritt nicht geführt werden müssen?

Zu 11.:

Die SARS-Co-V-2-Infektionsschutzverordnung sieht eine Anwesenheitsdokumentation bei Veranstaltungen im Freien vor. Der Senat ist – auch im Hinblick auf die praktische

Umsetzbarkeit der Regelung - der Auffassung, dass eine Sportveranstaltung im Sinne des Vorschrift erst dann vorliegt, wenn eine Zutrittskontrolle erfolgt. Ob Eintritt verlangt wird oder die Zutrittskontrolle aus anderen Gründen erfolgt, ist nicht ausschlaggebend.

Berlin, den 15. September 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport